

### Der „Einigungs-Mietspreis“.

Das Mietseingangsamt Wilmersdorf hat kürzlich, wie gemeldet, eine Entscheidung getroffen, in der es bei der Festsetzung der Mietssteigerung über den Antrag des Vermieters hinausgegangen war. Dazu teilt uns das Wilmersdorfer Städtische Nachrichtenamt mit:

Das Mietseingangsamt steht selbstverständlich grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß über die vom Mieter bei Aussprechung der Kündigung verlangte Mietssteigerung nicht hinausgegangen werden darf. Anders liegt die Sache dann, wenn der Vermieter bei der Kündigung nur die Fortsetzung des Mietvertrages auf ein halbes Jahr im Auge gehabt und dies in dem Kündigungsschreiben ausdrücklich erklärt hat. Die Entscheidungen des Eingangsamtes gehen nämlich im allgemeinen dahin, daß das Mietverhältnis auf ein weiteres ganzes Jahr verlängert wird. In einem solchen Falle wird natürlich der Vermieter, nachdem die Parteien über die beschäftigte Verlängerung auf ein Jahr bekehrt sind, erklären, daß er für das zweite halbe Jahr einen höheren Mietzins verlangt, als er bei der Kündigung angegeben hat. Diesem Verlangen des Vermieters

muß das Eingangsamt Rechnung tragen. Es wird, unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters und des Vermieters nötigenfalls zu einem höheren Mietzins als dem bei der Kündigung und Verlängerung auf nur ein halbes Jahr geforderten kommen. Das Mietseingangsamt hält es für unbillig, den Mietvertrag nur auf ein halbes Jahr zu verlängern, da es für beide Teile vorteilhaft ist, für ein ganzes Jahr einen festen Vertrag abzuschließen. In dem zur Rede stehenden Falle handelt es sich allerdings nicht um einen derartigen Tatbestand, wohl aber darum, daß die Vermieterin, eine Kriegervrau, die mit großen Schwierigkeiten die Verwaltung des Hauses führt, vor dem Eingangsamt aus sagte, sie habe sich bei der Kündigung hinsichtlich der Höhe des geforderten Mietzinses geirrt, und im Termin 200 Mark forderte. Das Eingangsamt kam auf Grund der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hauses zu der Auffassung, daß ein solches Verrechnen in der Tat vorgelegen habe. Daher glaubte es sich berechtigt, um 100 Mark über den Antrag der Vermieterin hinauszugehen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß in dieser Darstellung die Entscheidung des Wilmersdorfer Amtes verständlicher wird. Allerdings wäre es empfehlenswert, wenn es vor der Verkündung eines solchen Beschlusses dem Mieter noch einmal die Frage vorlegte, ob er in dieser Lage nicht vorzieht, die Kündigung anzunehmen — nur so kann er davor bewahrt werden, durch die Anrufung des Amtes noch Schaden zu erleiden.